

VBL-Vereinbarung i. d. F. der 1. Änderung der Vereinbarung vom 12.12.2006

Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin i. d. F. der 1. Änderung der Vereinbarung vom 12. Dezember 2006

Zwischen

der Freien Universität Berlin und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)*

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin (GEW BERLIN),

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für VBL-versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität vom 30.06.2004 erfüllen.

* Aufgrund des rückwirkenden Eintritts der FU in den KAV Berlin zum 01.01.2006 wurde die 1. Änderung der VBL-Vereinbarung vom 12.12.2006 nicht mehr mit der FU, sondern mit dem KAV Berlin abgeschlossen.

§ 2

Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages

- (1) Der nach § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, welche die Freie Universität Berlin direkt an die in § 1 genannten Personen zahlt.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 €, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit vom 01. August 2004 bis zum 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 € (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

Die Arbeitnehmer erhalten auf Antrag eine jährliche Mitteilung über die Zahl der erworbenen Versorgungspunkte.

- (4) Der nach Absatz 3 Unterabsatz 2 ermittelte Betrag wird, entsprechend den im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung –, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu § 2:

1. Für die Jahre 2004 bis 2009 ist bei der Differenzberechnung der zusatzversorgungspflichtige Anteil der Zuwendung zugrunde zu legen, der bei Fortgeltung der Regelungen vom 01. Juni 2003 ohne die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin maßgebend gewesen wäre.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Anmerkung: Die 1. Änderung der VBL-Vereinbarung vom 12.12.2006 ist rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft getreten.